



Beschluss-Protokoll / 60. Sitzung des Gemeinderats von Seewen SO

Legislatur

2017 - 2021

Datum / Zeit

Montag, 16. Dezember 2019, 19:45 Uhr bis 22:36 Uhr

Ort

Gemeindeverwaltung

Vorsitz

Simon Esslinger (ESS)

Aus dem GR

Jeannette Itin-Imark (ITJ)
Gottfried Bachmann (BAG)
Kuno Trösch (TRK)
Alfred Mendelin (MEA)

Aus der Verwaltung

Claudia Castañal Bouso (CAC)

Beschlussprotokoll

Claudia Castañal Bouso

Gäste

-

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit (§26 GG) ist festgestellt.

Öffentlichkeitsstatus

Art. 3¹ InfoDG

Traktanden	Wer	Zielsetzung	Beil.	Beschluss-Nr.
1. Traktandenliste vom 16. Dezember 2019	ESS	Beratung / Beschluss	Ja	2019-234
2. Kreditorenliste	ESS	Beratung / Beschluss	Ja	2019-239
3. Jahresbeitrag TV Seewen	ESS	Beratung / Beschluss	Ja	2019-240
4. Festanstellung, Werkdienstmitarbeiter (nicht öffentliches Traktandum)	CAC	Beratung / Beschluss	Nein	2019-257
5. Stufenanstieg, Kanzleimitarbeiterin (nicht öffentliches Traktandum)	CAC	Beratung / Beschluss	Nein	2019-241
6. Stufenanstieg, Werkdienstmitarbeiter (nicht öffentliches Traktandum)	CAC	Beratung / Beschluss	Nein	2019-242
7. Aufhebung Fahrverbot	CAC	Beratung / Beschluss	Ja	2019-243
8. Warntafeln / Sicherheitsholzerei	BOO	Beratung / Beschluss	Nein	2019-244

¹ «Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind a) die Behörden und Dienststellen sowie die Kommissionen des Kantons und der Gemeinden (...)» – Art. 31 Gemeindegesetz: « (1) Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. (2) Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen. (3) Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. »



9. Sanierung Kirchrainweg (nicht öffentliches Traktandum)	ESS	Beratung / Beschluss	Ja	2019-245
--	-----	-------------------------	----	-----------------

10. Bewirtschaftung der Waldparzelle GB-Nr. 1671 (nicht öffentliches Traktandum)	CAC	Beratung / Beschluss	ja	2019-246
--	-----	-------------------------	----	-----------------

11. Gestaltungsplan Forderungen an die Baukommission (nicht öffentliches Traktandum)	ESS	Beratung / Beschluss	Ja	2019-247
--	-----	-------------------------	----	-----------------

12. Raiffeisen-Gebäude Weiteres Vorgehen	ESS	Beratung / Beschluss	Ja	2019-248
---	-----	-------------------------	----	-----------------

13. Bildung der Arbeitsgruppe Räumliches Leitbild	ESS	Beratung / Beschluss	Ja	2019-249
--	-----	-------------------------	----	-----------------



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 60-19	16. Dezember 2019	1	Allgemeine Verwaltung (ESS)	Antrag / ESS Beschluss / GR
Registratur	0.23 Gemeinderatssitzungen			
Geschäfts-Nr.	2019-36			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Traktandenliste vom 16. Dezember 2019

2019-234

BESCHLUSS

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste einstimmig.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 16. Dezember 2019

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 60-19	16. Dezember 2019	2	Finanzen und Steuern (ITJ)	Antrag / KAD Beschluss / GR
Registratur	9.13.1 Kreditoren			
Geschäfts-Nr.	2019-4			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmittlung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Kreditorenliste

2019-239

ANTRAG

Die Finanzverwaltung stellt an den Gemeinderat folgenden Antrag:

- Die vorliegenden und aktuellen Kreditorenlisten seien durch den Gemeinderat zu bewilligen und damit zur Zahlung freizugeben.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat genehmigt die Kreditorenlisten und die damit verbundenen Zahlungsfreigaben einstimmig.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 16. Dezember

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 60-19	16. Dezember 2019	3	Kultur und Sport (MEA)	Antrag / CAC Beschluss / GR
Registratur	3.03.01 TV Seewen			
Geschäfts-Nr.	2019-406			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

**Jahresbeitrag
TV Seewen**

2019-240

SACHVERHALT

Mit dem Schreiben im November 2019 wurde seitens TV Seewen das Jahr nochmals zusammengefasst. Eine zusätzliche Unterstützung durch die Gemeinde Seewen als Gönner ist zu prüfen.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst mit einstimmig, keinen ausserordentlichen Beitrag an den TV Seewen zu leisten.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 16. Dezember 2019

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 60-19	16. Dezember 2019	7	Kultur und Sport (MEA)	Antrag / CAC Beschluss / GR
Registratur	3.05 Feste, Feiern, Veranstaltungen			
Geschäfts-Nr.	2015-42			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Aufhebung des Fahrverbotes Weihnachtsbaumverkauf

2019-243

SACHVERHALT

Eine zeitlich befristete Aufhebung eines Fahrverbotes auf einer kommunalen Strasse liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Es wurde der Antrag gestellt, das bestehende Fahrverbot Neuenweg bis Vogtsmatten am 21. Dezember 2019 von 08:00 Uhr – 17:00 Uhr für den alljährlichen Weihnachtsbaumverkauf aufzuheben. Für ein geordnetes Parkieren auf Vogtsmatten werden die Gesuchsteller gemeinsam besorgt sein.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst mit einstimmig, dass bestehende Fahrverbot Neuenweg bis Vogtsmatten für den alljährlichen Weihnachtsbaumverkauf aufzuheben.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 16. Dezember 2019

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 60-19	16. Dezember 2019	8	Volkswirtschaft (BAG)	Antrag / BOO Beschluss / GR
Registratur	8.15 Wald, Waldungen			
Geschäfts-Nr.	2019-226			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Warnhinweise Waldwege sowie juristische Hintergründe zur Sicherheitsfällung

2019-244

SACHVERHALT

Frühere Beschlüsse zum Thema

An seiner Sitzung vom 17.09.2019 beschloss der Gemeinderat, Massnahmen zur Sicherheit im gemeindeeigenen Wald zu forcieren.

An seiner Sitzung vom 05.11.2019 beschloss der Gemeinderat, dass Massnahmen zur Sicherheit im gemeindeeigenen Wald jeweils einzeln durch ihn zu prüfen und freizugeben seien.

An seiner Sitzung vom 12.11.2019 beschloss der Gemeinderat, dass er - ohne vorherige juristische Abklärung zum Thema - keine Sicherheitsholzereien auf Privatgrundstücken durchführen werde, und dass das Anbringen von Warnhinweisen entlang Waldwegen zu prüfen sei.

Juristische Abklärungen

Beiliegendes Rechtsgutachten gibt einen ausführlichen Überblick über die Rechtslage (inkl. Bundesgerichtsurteilen) bezüglich Haftung rund um den Wald.

In der Folge wird die Quintessenz dieses Gutachtens, welche vorab vom Rechtsdienst des Kantons geprüft und kommentiert wurde, wiedergegeben:

Annahme: Ein abgestorbener Baum fällt auf eine Gemeindestrasse bzw. Waldweg und verursacht Sach- und/oder Personenschaden.

– Frage nach der Haftung des Werkeigentümers Strasse:

Nein. Die Gemeinde als Eigentümerin der Strasse haftet für das «Werk Strasse» gemäss Art. 58 OR. Der Baum neben der Strasse gehört nicht dazu. Als Werkeigentümerin hat sie im «Rahmen des Zumutbaren» für eine sichere Benützung des Werkes zu sorgen.

Damit kommt der Art. 41 OR ins Spiel: «Haftung aufgrund absichtlich oder fahrlässig zugefügten Schadens». Also Schaden aufgrund vernachlässigten Unterhalts zugefügt.

Der Rechtsdienst kommentiert hierzu zwei Dinge. Zum einen: Im direkten Umfeld eines Werks (z.B. im Profilraum einer Strasse oder bei einem Grillplatz mit Tischen und Bänken) kann sich die Unterhaltungspflicht des Werkeigentümers auch auf die an das Werk angrenzenden Bäume erstrecken, um eine sichere Benützung zu gewährleisten (Baum als kombinierter Werkteil, wobei z.B. die Strasse das eigentliche Werk darstellt). Es ist dann eine heikle Frage, ob und unter welchen Umständen abgestorbene Äste oder umgestürzte Bäume als Mangel eines Werks (mangelhafter Unterhalt oder gar fehlerhafte Werkanlage) einzustufen sind. Anzeichen für eine unübersehbare Gefahr (wie Äste im relevanten Strassenraumprofil, stark schräg stehende Bäume neben einer Strasse oder Krankheitszeichen bei Bäumen) sind jedenfalls zu beachten.

Zum Zweiten: Bei einer Unterlassung nach Art. 41 ist eine Norm vorausgesetzt, welche



eine Verhaltenspflicht statuiert. Diese kann vielleicht in Art. 20 Abs. 1 WaG erblickt werden. Die Frage des Verschuldens und der Kausalität des Schadens bleibt dabei offen.

Zitat des oben erwähnten Art. 20, Abs. 1 WaG:

Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit):

Der Bauverwalter kommentiert hierzu: In diesem Artikel, der sich klar auf die Nachhaltigkeit, also den Fortbestand des Waldes für künftige Generationen bezieht, eine Verhaltenspflicht für Sicherheitsfällungen entlang Strassen zu sehen, scheint juristisch nicht haltbar.

Andere «Verhaltenspflichten» im Form einer «Waldpflegenorm», oder einer Anweisung durch den Gemeindeverband, gibt es nicht.

– *Frage nach der Haftung des Waldeigentümers:*

Nein. Bäume sind weder Werk noch Anlage. Deshalb findet der Art. 58 OR auf den Waldeigentümer keine Anwendung.

Allerdings bedroht ein vernachlässigter Wald Leib und Leben (und damit ein «Polizeirecht») der Strassennutzer. Obwohl noch nie geschehen, könnte mit einer Klage auf Bedrohung eines Polizeirechtes ein Waldeigentümer eventuell erfolgreich beklagt werden.

– *Wer haftet also?:*

Niemand. In der Schweiz gilt der juristische Grundsatz: «Schaden ist durch den Geschädigten zu tragen.» Ein herabstürzender Baum gehört zum «allgemeinen Lebensrisiko»

– *Frage, ob dem privaten Waldeigentümer eine Sicherheitsfällung samt Kostenübernahme verfügt werden kann:*

Nein. Hierzu existiert keine Rechtsgrundlage. Ist die Gemeinde der Meinung, dass z.B. ein ins Lichtraumprofil der Strasse hineinwachsender Baum gefällt werden muss, organisiert sie die Fällung – nach Rücksprache mit dem Eigentümer (Duldungszwang) – selbst und übernimmt die Kosten hierfür zu 100%. Der Kanton macht dies entlang Kantonsstrassen genauso.

– *Betrachtungen zum Thema Warnhinweise auf Waldwegen:*

Wenn weder Weg- noch Waldeigentümer haften, so erübrigt sich aus juristischer Sicht das Aufstellen von Warnhinweisen.

Zudem sei festgehalten, dass gemäss Art. 44, Abs. 1 OR das Anbringen eines Warnhinweises den Werkeigentümer nicht von seiner Haftung entbindet. Einzig, wenn alles Erdenkliche getan wurde, um Schaden zu verhindern, und zusätzlich gewarnt wurde, kann von einer Haftungsminderung ausgegangen werden.

Die Frage, die es durch den Gemeinderat zu erörtern gilt, ist also, ob man sich *aus ethisch-moralischen Gründen* heraus verpflichtet fühlt, Warnhinweise aufzustellen.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, keine Hinweistafeln aufzustellen.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 16. Dezember 2019

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 60-19	16. Dezember 2019	12	Allgemeine Verwaltung (ESS)	Antrag / ESS Beschluss / GR
Registratur	0.04.2 Syan, Raiffeisen			
Geschäfts-Nr.	2019-408			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x

Nicht öffentlich

Weiteres Vorgehen
Gemeindeverwaltung / Raiffeisen

2019-248

SACHVERHALT

Nicht nur in dieser Legislatur-Periode diskutiert der Gemeinderat über die Nutzung des Alten Schulhauses. Mit den aktiven Verkaufsverhandlungen seitens Raiffeisenbank in Sachen Gemeindeverwaltungsgebäude (Dorfstrasse 5) und dem aktuellen Kaufangebot von CHF 1.6 Mio sind auch weitere Optionen für den Standort der Gemeindeverwaltung denkbar.

- Altes Schulhaus
- Neubau auf gemeindeeigenen Parzellen
- Kauf des Raiffeisengebäudes
- Mietverhältnis ohne Kauf

In erster Linie sind die aktuell gegebenen Möglichkeiten seitens Gemeinderat zu prüfen und festzulegen, welche weiter zu verfolgen seien, ergeben sich daraus doch unterschiedliche Konsequenzen.

Um jedoch endlich, zielorientiert und zeitnah umzusetzen, sollte das bestehende Mietverhältnis per 31.12.2019 auf den 31.12.2020 mit der Raiffeisenbank gekündigt werden. Der einjährige Zeitraum ist ausreichend genug, um allenfalls Übergangslösungen für die Gemeindeverwaltung zu schaffen oder auch direkt mit entsprechenden Bau- oder Umbauvorhaben zu starten.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst mit einer Stimme und vier Gegenstimmen, den Antrag, das bestehende Mietverhältnis mit Syan GmbH, Himmelried als Vertretung der Raiffeisenbank per 31.12.2019 zu kündigen, nicht zu bewilligen.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 16. Dezember 2019

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung



BESCHLUSS DER GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Ressort	Typ / Kürzel
Nr. 60-19	16. Dezember 2019	13	Umwelt und Raumordnung (ESS)	Antrag / ESS Beschluss / GR
Registratur	7.81.0 Leitbild, übergeordnete Gesamtplanung			
Geschäfts-Nr.	2019-38			
Öffentlichkeits-Status	öffentlich	x	Medienmitteilung	
			Website	x
Nicht öffentlich				

Teilnehmerkreis der Arbeitsgruppe Räumliches Leitbild

2019-249

SACHVERHALT

Nachdem durch den Gemeinderat an seiner 53. Gemeinderatssitzung mit der Beschlussnummer 2019-185 entschieden wurde, den Aufruf der Arbeitsgruppenbildung zu veröffentlichen, sind erst drei Anträge zur Mitwirkung innerhalb der Arbeitsgruppe erfolgt.

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, keinen der drei Bewerber zu berücksichtigen. In einem ersten Schritt (konstituierende Sitzung, KickOff) wird das Projekt: Räumliches Leitbild einzig durch Vertreter des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung und der Baukommission gestartet.

Das schliesst allerdings eine Teilnahme Dritter nicht grundsätzlich aus. Ein Zuzug anderer Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Seewen, aufgrund der persönlichen Fachkompetenzen, ist später möglich und gewünscht.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 16. Dezember 2019

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung